

Aktenzeichen:

10 RV 930/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 13. November 1956

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 13. November 1956

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
3. Juli 1956 und das Urteil des Sozialgerichts
Berlin vom 1. August 1955 werden aufgehoben.

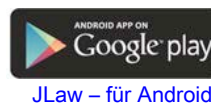
Die Klage wird, soweit sie auf die Feststellung
gerichtet ist, daß der Sohn Heinz Bachnick der
Ernährer der Klägerin gewesen ist oder geworden
wäre, als unzulässig abgewiesen.

Im übrigen wird die Sache zur erneuten Verhand-
lung und Entscheidung an das Landessozialgericht
Berlin zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e

Durch Bescheid des Versorgungsamts I Berlin vom 25. November 1952 wurde der Anspruch der Klägerin auf Elternrente nach ihrem Sohn Heinz B. XXXXXX abgelehnt. Der Einspruch der Klägerin blieb erfolglos. Das Landesversorgungsamt Berlin begründete seine Einspruchsentscheidung vom 3. Oktober 1953 damit, daß der verstorbene Sohn nicht der Ernährer der Klägerin war oder geworden wäre (§ 50 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz - BVG -).

Mit ihrer Klage begehrte die Klägerin nach den in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht gestellten Anträgen festzustellen, daß ihr Sohn Heinz B. XXXXXXXX ihr Ernährer gewesen ist oder geworden wäre, und die Beklagte zu verurteilen, an sie eine Elternrente nach gesetzlicher Vorschrift seit Antragstellung zu zahlen.

Das Sozialgericht Berlin verkündete darauf am 1. August 1955 folgendes Urteil:

"Es wird festgestellt, daß der Sohn Heinz B. XXXXXXXX der Klägerin ihr Ernährer gewesen ist und auch wieder geworden wäre. Das Verfahren wird an die Versorgungsbehörde zur Prüfung der weiteren Voraussetzungen zurückverwiesen".

Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Berufung ein und beantragte,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragte,

die Berufung zurückzuweisen.

Das Landessozialgericht Berlin erließ am 3. Juli 1956 folgendes Urteil:

"Auf die Berufung des Beklagten wird unter ihrer Zurückweisung im übrigen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 1. August 1955 abgeändert:



- 3 -

Die Feststellung, daß der Sohn der Klägerin ihr Ernährer geworden wäre, entfällt; ebenso die Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde".

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Gegen dieses Urteil, das am 27. Juli 1956 zugestellt worden ist, hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 24. August 1956, eingegangen beim Bundessozialgericht am 25. August 1956, Revision eingelegt und die Revision mit Schriftsatz vom 21. September 1956, eingegangen beim Bundessozialgericht am 24. September 1956, begründet.

Sie hat dem Sinne nach beantragt,

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Berlin zurückzuverweisen.

Sie rügt als Verfahrensmängel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eine Verletzung der §§ 55, 106 SGG durch das Landessozialgericht. Sie führt dazu aus, daß das Landessozialgericht nur eine Feststellung von Tatsachen getroffen habe, die es nicht treffen durfte, denn gemäß § 55 SGG könnten nur Rechtsverhältnisse durch Urteil festgestellt werden. Eine Verletzung des § 106 Abs. 1 SGG sieht die Klägerin darin, daß sie vom Landessozialgericht nicht veranlaßt worden sei, die "richtigen" Anträge in der Berufungsinanz zu stellen.

Die Klägerin war in der mündlichen Verhandlung, von deren Termin sie unter Hinweis auf § 110 Satz 2 SGG Nachricht erhalten hatte, nicht vertreten.

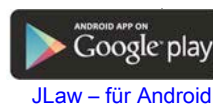
Der Beklagte hat erklärt, daß er Anträge nicht stelle.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch statthaft.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin rügt mit Recht, daß das Landessozialgericht gegen § 55 SGG verstoßen hat, indem es in seinem Urteil nur eine Feststellung von reinen Tatsachen traf. Die unklare Urteilsformel ergibt nämlich im Zusammenhalt mit der Begründung den Sinn, daß das Landessozialgericht das angefochtene Urteil des Sozialgerichts insoweit bestätigte, als das Sozialgericht die Feststellung getroffen hatte, daß "der Sohn Heinz B. . . . der Klägerin ihr Ernährer gewesen ist". Nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG kann mit der Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden. Als Rechtsverhältnis in diesem Sinne können aber Tatsachen, auch wenn diese Voraussetzungen eines Rechtsverhältnisses sind, nicht angesehen werden. Rechtslehre und Rechtsprechung sind hinsichtlich der Auslegung der Vorschriften, die in anderen Verfahrensordnungen dem § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG entsprechen, nämlich des § 256 Zivilprozeßordnung (ZPO), § 24 Verwaltungsgerichtsgesetz, § 52 Militärregierungsverordnung Nr. 165 und § 16 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, einheitlich derselben Auffassung. Es besteht kein Anlaß, den § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG, dessen Wortlaut den Vorschriften auf dem Gebiet der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit entspricht, anders auszulegen. Die Feststellung des Landessozialgerichts, daß der Sohn der Klägerin ihr Ernährer gewesen ist, ist für sich allein nicht die Feststellung eines Rechtsverhältnisses, sondern die Feststellung einer Tatsache, die lediglich einen Teil der festzustellenden tatsächlichen Voraussetzungen für den Elternrentenanspruch der Klägerin gemäß § 50 BVG darstellt. Irgendwelche Rechtsbeziehungen zwischen der Klägerin und anderen Personen oder etwa dem Beklagten werden damit nicht festgestellt. Eine derartige selbständige Feststellung im Urteil ist verfahrensrechtlich unzulässig.

Da die vom Landessozialgericht getroffene Feststellung auf jeden Fall ihrem Inhalt nach unzulässig ist, kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob ein Feststellungsurteil allgemein oder im besonderen Fall neben der von der Klägerin erhobenen Leistungsklage überhaupt möglich war. Den Verstoß des Landessozialgerichts gegen § 55 SGG hat die Klägerin frist- und formgerecht gerügt. Ihre Rüge macht die Revision nach § 162 Abs. 1



- 5 -

Nr. 2 SGG statthaft. Da auf dieser Gesetzesverletzung das angefochtene Urteil beruht, ist die Revision auch begründet (§ 162 Abs. 2 SGG).

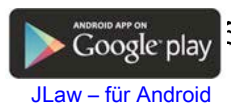
Danach kam es nicht mehr darauf an, ob auch noch der von der Klägerin geltend gemachte Verstoß des Landessozialgerichts gegen § 106 SGG hinreichend substantiiert gerügt ist und ob gegebenenfalls auf diesem Verstoß das angefochtene Urteil beruht. Das Urteil des Landessozialgerichts mußte allein schon wegen Verletzung des § 55 SGG auf Grund des § 170 Abs. 2 SGG aufgehoben werden.

Die Sache brauchte aber nicht im vollen Umfang an das Landessozialgericht zurückverwiesen zu werden. Der Senat konnte in der Sache selbst entscheiden, soweit die Klägerin die Feststellungsklage erhoben hatte. Diese ist nicht nur unzulässig hinsichtlich der begehrten Feststellung, daß der Sohn Heinz B. XXXXXXX der Ernährer der Klägerin gewesen ist, sondern aus denselben Gründen auch hinsichtlich der begehrten Feststellung, daß der Sohn der Ernährer der Klägerin geworden wäre. Die Unzulässigkeit der Feststellungsklage war auch vom Revisionsgericht ungeachtet einer eventuellen Schlechterstellung der Klägerin von Amts wegen zu berücksichtigen (vgl. BSG. Urteil vom 29.2.1956 - 10 RV 75/55 -). Die Feststellungsklage war daher als unzulässig abzuweisen. Im übrigen mußte die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Berlin zurückverwiesen werden.

Die Klägerin hatte mit ihrer Klage in erster Linie die Verurteilung des Beklagten zur Gewährung der Elternrente begehrt. Das Sozialgericht meinte wohl, über diesen Anspruch dadurch entschieden zu haben, daß es "das Verfahren an die Versorgungsbehörde zur Prüfung der weiteren Voraussetzungen" (der Elternrente) zurückverwies. Nachdem aber das Landessozialgericht diesen Teil des Urteils, und zwar mit Recht aufgehoben hatte (BSG. 2 S. 94), blieb die Entscheidung über den mit der Klage verfolgten Anspruch auf Elternrente offen. Der unklare Inhalt des angefochtenen Urteils läßt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht erkennen, ob das Landessozialgericht diese Leistungsklage abweisen oder – bewußt oder unbewußt – die Entscheidung hierüber in der Schwebe lassen wollte. Sollte das Landessozialgericht der Ansicht gewesen sein, daß es wegen des Verbots der Schlechterstellung des Rechtsmittelklägers daran gehindert war, über den Rentenanspruch der Klägerin eine Entscheidung zu ihren Gunsten zu treffen, weil die Klägerin keine Anschlußberufung eingelegt hatte, so hätte es nach Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts auf die Berufung des Beklagten trotzdem die Sache an das Sozialgericht gemäß § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG zurückverweisen können, damit dieses über die Leistungsklage entscheidet.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)